

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.034.369

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4910/J-NR/2021

Wien, am 12. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Jänner 2021 unter der Nr. **Nr. 4910/J-NR/2021** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage zur Anfrage „welche Studien und Dienstleistungen Ministerien in Auftrag geben“ (3720/J)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 30:

- 1. Wie wurde die fachliche Kompetenz des mit der Erstellung der Studie zur „Deradikalisierung im Gefängnis“ beauftragten Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) zur Beantwortung der konkreten Forschungsfragen geprüft bzw. festgestellt?
- 2. Wann wurde die fachliche Kompetenz des mit der Erstellung der Studie zur „Deradikalisierung im Gefängnis“ beauftragten IRKS zur Beantwortung der konkreten Forschungsfragen geprüft bzw. festgestellt?
- 3. Durch wen wurde die fachliche Kompetenz des mit der Erstellung der Studie zur „Deradikalisierung im Gefängnis“ beauftragten IRKS zur Beantwortung der konkreten Forschungsfragen geprüft bzw. festgestellt?
- 4. Welchen Stellenwert hatte bei dieser Prüfung bzw. Feststellung die fachliche Kompetenz des IRKS zur Beantwortung der für den Strafvollzug wohl

hochrelevanten, in der Studie dann gleichwohl nur kurz und sehr oberflächlich bzw. unterkomplex abgehandelten Frage des Risikoassessments bzw. der optimalen Implementierung von Verfahren zur Risikoeinschätzung extremistisch motivierter Gewaltdelikte?

- *5. Wurde erhoben, welche sonstigen Institute bzw. Forschungseinrichtungen über eine zumindest gleichwertige fachliche Kompetenz zur Beantwortung der Forschungsfragen verfügen?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- *6. Wurden Vergleichsangebote von sonstigen Instituten bzw. Forschungseinrichtungen eingeholt, insbesondere von solchen mit ausgewiesener forensisch-psychologischer Kompetenz sowie ausgewiesener wissenschaftlicher Expertise in Bezug auf (Präventions-)Maßnahmen gegen extremistisch motivierte Gewaltdelikte?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- *7. Wurde durch das Bundesministerium für Justiz mit den für das groß angelegte deutsche Verbundprojekt „TARGET: Tat- und Fallanalysen hochexpressiver zielgerichteter Gewalt“ verantwortlichen Personen bzw. Institutionen Kontakt aufgenommen, um an dem Projekt partizipieren bzw. dessen Ergebnisse für den österreichischen Strafvollzug nutzbar machen zu können?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- *8. Wurden die Ergebnisse der Studie zur „Deradikalisierung im Gefängnis“ für den Strafvollzug nutzbar gemacht? (bitte dabei um detaillierte Darlegung ausschließlich der direkt aus den Inhalten der Studie resultiert habenden konkreten Maßnahmen!)*
- *9. Wann wurden die Inhalte der Studie zur „Deradikalisierung im Gefängnis“ für den Strafvollzug nutzbar gemacht? (bitte dabei um detaillierte Darlegung ausschließlich der direkt aus den Inhalten der Studie resultiert habenden konkreten Maßnahmen!)*
- *10. Durch wen wurden die Inhalte der Studie zur „Deradikalisierung im Gefängnis“ aufgearbeitet und für den Strafvollzug nutzbar gemacht? (bitte dabei um detaillierte Darlegung ausschließlich der direkt aus den Inhalten der Studie resultiert habenden konkreten Maßnahmen!)*
- *11. Wurde dem IRKS diesem Anlassfall entsprechend auch die für den Strafvollzug wohl hochrelevante Forschungsfrage gestellt, wie es dazu kommen konnte, dass in Bezug auf den genannte Intensivtäter albanischer Herkunft Lorenz K. „günstige“ legal prognostische Stellungnahmen abgegeben wurden?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

b. Wenn nein, warum nicht?

- 12. *Wurde dem IRKS diesem Anlassfall entsprechend auch die Forschungsfrage gestellt, wie sich solche Fehleinschätzungen durch ein wissenschaftlich fundiertes Risikoassessment bzw. die wissenschaftlich fundierte Implementierung von Verfahren zur Risikoeinschätzung extremistisch motivierter Gewaltdelikte in Zukunft bestmöglich verhindern lassen?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
- 13. *Wie wurden die Ergebnisse der Studie „Wege in die Radikalisierung. Wie Jugendliche zu IS-Sympathisanten werden (und welche Rolle die Justiz dabei spielt)“ aufgearbeitet und für den Strafvollzug nutzbar gemacht? (bitte dabei um detaillierte Darlegung ausschließlich der direkt aus den Inhalten der Studie resultiert habenden konkreten Maßnahmen!)*
- 14. *Wann wurden die Inhalte der Studie „Wege in die Radikalisierung. Wie Jugendliche zu IS-Sympathisanten werden (und welche Rolle die Justiz dabei spielt)“ aufgearbeitet und für den Strafvollzug nutzbar gemacht? (bitte dabei um detaillierte Darlegung ausschließlich der direkt aus den Inhalten der Studie resultiert habenden konkreten Maßnahmen!)*
- 15. *Durch wen wurden die Inhalte der Studie „Wege in die Radikalisierung. Wie Jugendliche zu IS-Sympathisanten werden (und welche Rolle die Justiz dabei spielt)“ aufgearbeitet und für den Strafvollzug nutzbar gemacht? (bitte dabei um detaillierte Darlegung ausschließlich der direkt aus den Inhalten der Studie resultiert habenden konkreten Maßnahmen!)*
- 16. *Wurde die Qualität der vollzugsbehördlichen legal prognostischen Stellungnahmen jemals wissenschaftlich evaluiert?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis? (bitte um genaue Nennung unter Verzicht auf studentische Qualifikationsarbeiten, Praktikumsberichte, bloße Selfreports der sog. Fachdienste und der Betreuungsabteilung etc.)*
 - b. Wenn ja, wann? (bitte um genaue Nennung unter Verzicht auf studentische Qualifikationsarbeiten, Praktikumsberichte, bloße Selfreports der sog. Fachdienste und der Betreuungsabteilung etc.)*
 - c. Wenn ja, durch wen? (bitte um genaue Nennung unter Verzicht auf studentische Qualifikationsarbeiten, Praktikumsberichte, bloße Selfreports der sog. Fachdienste und der Betreuungsabteilung etc.)*
 - d. Wenn ja, wie? (bitte um genaue Nennung unter Verzicht auf studentische Qualifikationsarbeiten, Praktikumsberichte, bloße Selfreports der sog. Fachdienste und der Betreuungsabteilung etc.)*
 - e. Wenn nein, warum nicht?*

- 17. Bei der „Verfahrensautomation Justiz“ (VJ) handelt es sich bekanntlich um die zentrale, der automationsgestützten Registerführung bei der Abwicklung aller Verfahrensarten dienende Datenbank der Staatsanwaltschaften und Gerichten. Wie vielen Mitarbeitern des IRKS wurden jemals (d.h. auch unabhängig von den beiden hier gegenständlichen Auftragsstudien) ein Zugriff auf bzw. eine Einsichtnahme in diese Datenbank ermöglicht?
- 18. In welcher (technischen) Form war bzw. ist diesen Personen ein Zugriff auf bzw. eine Einsichtnahme in diese Datenbank möglich?
- 19. Welche Abfragemöglichkeiten standen den so berechtigten bzw. freigeschaltenen Personen in dieser Datenbank zur Verfügung? (bitte um genaue Nennung und Beschreibung der allenfalls vergebenen „Rollen“ etc.)
- 20. Welche (personenbezogenen) Daten konnten (= technische Möglichkeit) demnach in der VJ abgerufen werden?
- 21. Welche (personenbezogenen) Daten durften (= Zulässigkeit) demnach in der VJ abgerufen werden?
- 22. Warum wurden die (personenbezogene) Daten dem IRKS nicht auf andere Weise sowie in anonymisierter Form etc. zur Verfügung gestellt?
- 23. Wurden Einverständniserklärungen aller Personen (insb. auch der Zeugen und Opfer terroristischer Straftaten sowie von Justiz- und Exekutivbediensteten) eingeholt, in deren personenbezogene Daten (Aussageninhalte etc.) durch Mitarbeiter des IRKS Einsicht genommen werden durfte?
- 24. Wurden die Berechtigungen bzw. Freischaltungen jeweils wieder aufgehoben? (bitte um genaue Angaben, aus denen auch alle Zeiträume ersichtlich sind, in welchen den jeweiligen Mitarbeitern des IRKS Datenbankabfragen technisch möglich waren bzw. immer noch möglich sind).
- 25. Endeten sämtliche Berechtigungen bzw. Freischaltungen zum jeweils vorgesehenen Zeitraum, d.h. spätestens mit dem Ende des jeweiligen Forschungsprojekts?
- 26. Wurden alle für den Zugriff berechtigten bzw. freigeschaltenen Mitarbeiter des IRKS sicherheitsgeprüft?
 - a. Wenn ja, in welcher Form und mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 27. Wurden ex ante Maßnahmen ergriffen, um missbräuchliche Abfragen zu verhindern?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 28. Wurden ex post Maßnahmen ergriffen, um allfällige missbräuchliche Abfragen festzustellen?

- a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 29. Sind Ihnen wirtschaftliche und / oder persönliche Naheverhältnisse von Mitarbeitern des IRKS zu (Investigativ-)Journalisten bzw. Medienherausgebern bekannt?
 - a. Wenn ja, welche?
- 30. Wurde dem einschlägig bekannten Linksaktivisten Dr. Thomas Schmidinger jemals der Zugriff auf bzw. die Einsichtnahme in die Datenbank der Staatsanwaltschaften und Gerichten (VJ) oder die Datenbank der Strafvollzugsverwaltung (IW) ermöglicht?
 - a. Wenn ja, in welcher Form?
 - b. Wenn ja, für welchen Zeitraum?
 - c. Wenn ja, mit welchen (technischen) Abfragemöglichkeiten („Rollen“ etc.)?

Ich verweise vorweg auf die grundlegende Beantwortung der schriftlichen Voranfrage Nr. 3720/J-NR/2020. Aus Anlass dieser Folgeanfrage erlaube ich mir den Hinweis, dass die Beauftragung zur Erstellung wissenschaftlicher Studien keinen Selbstzweck darstellt. Das Bundesministerium für Justiz (BMJ), und somit auch der österreichische Straf- und Maßnahmenvollzug, steht in laufendem Austausch mit wissenschaftlichen und internationalen Institutionen, um seine Arbeitsweise stets an die aktuellen Bedürfnisse und Herausforderungen unserer Zeit anzupassen. So ist das BMJ gemeinsam mit anderen Ministerien und staatlichen Institutionen am Lenkungsausschuss KIRAS im Bereich der Sicherheitsforschung beteiligt. Eine Beteiligung an sämtlichen Forschungsprojekten im In- und Ausland, die mit der Thematik „Deradikalisierung“ zu tun haben, ist aus naheliegenden Gründen nicht möglich. So ist das BMJ etwa nicht auch am Projekt Tat- und Fallanalysen hochexpressiver zielgerichteter Gewalt (TARGET) beteiligt, an dem unter anderem das deutsche Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie die Freie Universität Berlin beteiligt sind.

Wie bereits mitgeteilt, erfolgten die Auftragserteilungen zu den beiden in der Anfrage relevierten Studien auf Wunsch des Amtsvorgängers von Frau Bundesministerin Dr.^{is} Alma Zadic. Die fachliche Kompetenz des IRKS als wissenschaftliche Einrichtung, die seit 1973 tätig ist, steht außer Zweifel. Wirtschaftliche und / oder persönliche Naheverhältnisse von Mitarbeiter*innen des IRKS zu (Investigativ-)Journalist*innen bzw. Medienherausgeber*innen sind mir nicht bekannt. Die Beauftragung erfolgte in Form einer Direktvergabe gemäß § 41 Abs. 2 Bundesvergabegesetz 2006 in Verbindung mit der Schwellenwerteverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012 idF BGBl. II Nr. 292/2014.

Die grundlegenden Fragestellungen, mit denen sich die Folgestudie „*Wege der Radikalisierung. Wie Jugendliche zu IS-Sympathisanten werden (und welche Rolle die Justiz dabei spielt)*“ auseinandersetzte, waren:

- Wo und durch wen radikalisieren sich Jugendliche in Österreich?
- Warum radikalisieren sich in Österreich aufgewachsene Jugendliche?
- Motive der Radikalisierung

Eine wissenschaftliche Evaluierung der Qualität der vollzugsbehördlichen prognostischen Stellungnahmen war hingegen nicht Thema dieser Studien.

Beide Studien wurden von der Task Force „Deradikalisierung im Strafvollzug“ behandelt, die seit 2015 in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz eingerichtet ist. Zum einen sind die Erkenntnisse und Empfehlungen aus den Studien in entsprechende Schulungsmethoden und -unterlagen der Strafvollzugsakademie eingeflossen, zum anderen stellten sie die Grundlage für die Weiterentwicklung des erstmals 2016 von der Task-Force erstellten „Maßnahmenpakets Extremismus-Prävention und Deradikalisierung im Strafvollzug“ und für einige interne Evaluierungen dar, wie etwa die der Zusammenarbeit zwischen den Verbindungsstellen in den Justizanstalten und den jeweils örtlich zuständigen Landesämtern für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung oder der Justizanstalten mit dem Verein DERAD.

Die Begleitforschungsstudie „Deradikalisierung im Gefängnis“ wurde unmittelbar nach Erstattung des Abschlussberichts 2017 in der Task Force thematisiert, wobei die Feststellungen und Empfehlungen aus der gegenständlichen Studie systematisch ausgewertet und den zuständigen Fachabteilungen ebenso wie der Strafvollzugsakademie – letztgenannter im Rahmen der einschlägigen Aus- und Fortbildung – zur Verfügung gestellt wurden.

Auch die Folgestudie „*Wege der Radikalisierung. Wie Jugendliche zu IS-Sympathisanten werden (und welche Rolle die Justiz dabei spielt)*“ wurde nach deren Erstellung von den zuständigen Fachabteilungen ausgewertet, woraus etwa die Erkenntnis gewonnen wurde, dass das „Gefängnis als Brutstätte“ für Radikalisierung eher eine Art Randerscheinung ist:

- Die Mehrheit der wegen § 278b StGB verurteilten Straftäter waren zuvor nicht in Haft, konnten also nicht in der Haft radikaliert worden sein;
- jedoch könnte nicht verhindert werden, dass man in Haft mit ISIS-Propaganda in Berührung kommt.
- Entscheidend waren stets auch die Umstände und Einflüsse nach der Haft.
- In keinem dieser Fälle hat ein einfacher Ursache-Wirkung-Zusammenhang in dem Sinne bestanden, dass auf eine Radikalisierung im Gefängnis nach der Entlassung unmittelbar terroristische Aktivitäten gefolgt wären.
- Die Entscheidung für die extremistische Ideologie und die Begeisterung für den IS stehen wahrscheinlich mit einer gescheiterten Resozialisierung nach der Haft, insbesondere mit negativen Erfahrungen am Arbeitsplatz, in Zusammenhang und werden durch virtuelle „Freunde“ und radikale Prediger im Internet sowie in Moscheen angefeuert.
- Als Konsequenz einer gerichtlichen Verurteilung wegen § 278b StGB haben alle Nicht-Österreicher außerdem mit schweren fremdenrechtlichen Konsequenzen zu rechnen, nämlich z.B. mit einer Aberkennung des Status als anerkannter Flüchtling. Das bedeutet, dass diese Personen in und nach der Haft mehr denn je am Rande der Gesellschaft stehen und Re-Integrationsbemühungen konterkariert werden.

Im Zuge der Erstellung der Studien durch das IRKS wurden sämtliche datenschutzrechtliche Vorgaben eingehalten. Eine Einsichtnahme in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgte auf Grundlage und in den Grenzen der Bestimmung des § 77 Abs. 2 StPO. Zur Unterstützung der Forschungsaufträge wurden Berechtigungen zum Lesezugriff in der VJ für zwei Mitarbeiter*innen gemäß § 77 Abs. 2 StPO erteilt, wobei insbesondere Verschlussakten vom Zugriff ausgenommen waren.

Die am Zweck der wissenschaftlichen Arbeit orientierten Abfragen erfolgten vereinbarungsgemäß im Zeitraum 2016/2017. Eine Prüfungsmöglichkeit der Zulässigkeit – ergänzend zu den abgegebenen Verschwiegenheitserklärungen – durch die lückenlose Protokollierung der Zugriffe samt automatischer Verständigung der jeweils verfahrensführenden Entscheidungsorgane wurde sichergestellt.

i.V. Mag. Werner Kogler

